

9. Schul-Kurrende.

1858.

3. 858.

Das Büchlein: Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen in den Wiederhöhungsschulen u. d. g. einzuführen.

Im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage ist ein Büchlein in allen Sprachen des Reiches unter dem Titel erschienen: »Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen»; Preis 3 kr.

Dasselbe soll, im Grunde des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 5. Juli 1858, Zahl 2411 (Landesregierungs-Erlaß vom 30. Juli 1858, Zahl 20610) in den Wiederhöhungsschulen, und wo diese noch nicht bestehen, in der obersten Klasse der Volksschulen mit katholischen Kindern als Lehrbuch eingeführt werden. Hieron werden die Hh. Lehrer und Schulvorstände zur Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 24. August 1858.

3. 849.

Die ausgewiesenen Exemplare des kleinen Lesebuches erliegen als Armenbücher schon bei den k. k. Kreisbehörden u. s. w.

Im Nachhange zu unserer Verständigung vom 17. Juni 1858, Zahl 570 (Schulk. 7. ex 1858. Seite 30.) werden die Herrn S. D. Aufseher, im Grunde Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 15. August 1858. Zahl 22292 davon in Kenntniß gesetzt, daß die ausgewiesenen Exemplare des kleinen Lesebuches den betreffenden k. k. Kreisbehörden als Armenbücher pro 1858 zur Vertheilung zugemittelt wurden.

Vom bischöflichen Consistorio.

Tarnow am 20. August 1858.

3. 758.

Wohlfeile Prämien-Bücher werden anempfohlen.

Im Grunde hohen k. k. Unter. Minist. Erlasses vom 15. Mai 1858, Zahl 7791 (Land. Reg. Erlaß vom 4. Juli 1858, Z. 15918) werden den Hochw. Herrn Pfarrern, Priestern, Schulvorständen und Lehrern nachfolgende Werke zu Prämien bestens empfohlen, als:

1. Gallerie heiliger Bilder zur Erleichterung des Unterrichtes in den Schulen, Kirchen und Häusern von dem Fürstbischofe in Brixen, Bernhard Gallura (Preis 1 Bild 1 kr., je 100 Bilder nach eigener Wahl 1 fl. 20 kr., ein ungebundenes Exemplar der vollständigen Sammlung (60 Bilder) 50 kr. ein gewöhnlich gebundenes Exemplar 1 fl.; ein in gepreßter Leinwand gebundenes 1 fl. 10 kr.) 2. Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit

von demselben Verfasser (Preis geb. 24 kr.) 3. Biblische Geschichte des alten Testamentes. 2 Bände (42 kr.) 4. Biblische Geschichte des Lebens Jesu (23 kr.) 5. Das Leben Jesu für Kinder erzählt (17 kr.) 6. Katholischer Tugendspiegel für die Jugend von Leopold Chimani (47 kr.) 7. Lebenswinke von Anton Friedrich (25 kr.) 8. Jugendspende von Hardmuth (17 kr.) 9. Jugendblüthen von demselben Verfasser (31 kr.) 10. Jugendklänge von demselben Verfasser (34 kr.) 11. Der verbotene Weg v. J. Heilmann (31 kr.) 12. Katholisches Lese u. Gebetbuch (1 fl 6 kr.) 13. Gebetbuch von J. M. Leonhard (12 kr.) 14. Erzählungen des Pfarrers Kirchthal v. W. Podlaha (25 kr.) 15. Sammlung von Denksprüchen, Tugendbeispielen und Gebeten von Schmid (40 kr.) 16. Katholisches Gebet- u. Erbauungsbuch von Ferd. Zenner (25 kr.)

Die Preise von 2 bis 16 gelten für gewöhnlich gebundene Exemplare.

Dieselben sind im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage um die beigesetzten, gewiß sehr mäßigen Preise zu haben.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 5. August 1858.

3. 749.

Wann Drucksorten für die aus dem Schulfonde dotirten Hauptschulen unentgeltlich zu beziehen sind.

Auf eine vom bischöflichen Consistorium gemachte Vorstellung hat sich das hohe k. k. Unt. Minist. bewogen gefunden, mit Erlaß vom 2. Juni 1858, Z. 8695 zu zustatten, daß die Kosten der von der Wiener k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion zu liefernden Drucksorten für die aus dem Schulfonde dotirten Hauptschulen, insoferne keine anderweitigen Deckungsmittel zu Gebote stehen, aus dem genannten Fonde beztritten werden dürfen; was, unter Bezugnahme auf die in der Schulkurrende 1. ex 1858 unter der Zahl 39 in S. S. bekannt gegebene Vorschrift zur Kenntniß gebracht wird.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 29. Juli 1858.

3. 700.

Dem Alt. Sandezer Schuldirektor Hr. Kas. Sadłowski ist das Ehrenbürgerrecht ertheilt worden.

In wohlverdienter Anerkennung seines zwanzigjährigen, recht verdienstlichen Wirkens an der Alt-Sandezer Schule hat der dortige Gemeindevorstand, einverständlich mit dem städtischen Ausschuße sich bewogen gefunden, dem dortortigen Schuldirektor Kasimir Sadłowski das Ehrenbürgerrecht der Stadt Alt-Sandez zu ertheilen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 19. Juli 1858.

3. 801.

Eine 4 klässige Hauptschule in Sokal errichtet.

Mit dem hohen Ministerial-Erlaße vom 22. Juni l. J. Z. 8993 ist die Errich-

tung einer vierklassigen Hauptschule in Sokal bewilligt worden, die mit Anfang des nächsten Schuljahres eröffnet werden wird.

Wofon kraft h. Landesreg. Erlasses v. 3. Aug. l. J. Z. 19889 die unterstehenden Unterreal- und Hauptschul-Direktionen in Kenntniß gesetzt werden.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 9. August 1858.

3. 803.

Rudolf Braunhofer von allen Mittelschulen ausgeschlossen.

Zu Folge Erlaßes des Hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Juli 1858. Z. 10442 ist laut Zuschrift der k. k. Landes-Regierung in Salzburg vom 11. Juli 1858. Z. 7776. der wegen Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Übertretung des Diebstahles zur Strafe des Kerkers in der Dauer von sechs Monaten gerichtlich verurtheilte Schüler der ersten Klasse an der Unterrealschule in Salzburg Rudolf Braunhofer, 18 Jahre alt, aus Oberwang in Oberösterreich, Bezirk Mondsee gebürtig, von sämtlichen Mittelschulen der österreichischen Monarchie ausgeschlossen worden.

Wovon im Grunde h. Landesreg. Erl. v. 3. Aug. l. J. Z. 20868 die unterstehenden Direktionen der Unterrealschulen in Kenntniß gesetzt werden.

Vom bischöfl. Consistorio.

Tarnow am 10. Aug. 1858.

3. 787.

Der Schulgehilfe Planinger darf im Lehramte nicht verwendet werden.

Anton Planinger, zu Lamprechten im Innkreise in Oberösterreich im J. 1829 geboren, kathol. Religion, ledigen Standes, zuletzt Schulgehilfe zu Prambachkirchen in Oberösterreich, ist wegen Verbrechens der Verführung zur Unzucht, zu dreijährigem schweren Kerker verurtheilt, und in Folge dessen für das Lehramt beim öffentlichen und Privatunterrichte der Jugend ungängig erklärt worden.

Hievon wird sämtliches Schulpersonale in Folge der mit h. Reg. Erl. v. 12. Jul. l. J. Z. 18730. herabgelangten Weisung des h. f. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Juni 1858 Z. 9915 in die Kenntniß gesetzt, damit das besagte Individuum nach überstandener Kerkerstrafe, auch in dem hierortigen Schulgebiethe zu keiner weiteren Verwendung im Lehramte zugelassen werde.

Vom bischöfl. Consistorio.

Tarnow am 6. Aug. 1858.

3. 857.

Der israelitische Lehramtskandidat Haas zum Lehramte nicht zuzulassen.

Das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlaß vom 27. Mai 1858 Z. 7942 über den Antrag der k. k. Landes-Regierung in Troppau zu bestimmen geruht, daß der israelitische Lehramtskandidat Lazar Haas (19 Jahre alt aus

Lipnik in Mähren gebürtig) von allen Lehrerbildungsanstalten und Realschulen der österreichischen Monarchie ausgeschlossen werde.

Sämtlicher Schulvorstand wird sonach im Grunde des h. Landes-Regierung-Erlaßes v. 30. Juli l. J. 3. 21962, hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den erwähnten Lehramtskandidaten zum Lehramte weder an einer öffentlichen, noch an einer Privatschule zu zulassen.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 26. August 1858.

3. 685.

Ein Duplikat des Maturitäts-Bezeugnisses für Ambrozy.

Dem zu Olaszi im Zipser Comitate Ungarns geborenen, der evangelischen Kirche A. C. angehörigen Martin Ambrozy, Studirenden der Rechts und Staatswissenschaften an der Pester k. k. Universität, ist nach ausgewirkter Ermächtigung von dem öffentlichen Gymnasium zu Nagy-Körös ein Duplikat des dem gedachten Studirenden am 28. Juli 1857 entwendeten Maturitätszeugnisses ausgefertigt werden.

Dies zur Hintanhaltung eines eventuell zu verübenden Missbrauches mit dem in Verlust gerathenen Original-Bezeugnisse nach h. Landesreg. Eröffnung v. 16. Juni 1858 3. 15828.

Vom bischöfl. Consistorium.

Tarnow am 22. Juli 1858.

Ältere Verordnung.

3. 846 aus dem J. 1846.

Portofreie Korrespondenz bei der Brief- u. Fahrpost.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekrete vom 17. v. M. Zahl 5260/235 mittelst h. Gub. Verst. v. 12. März 1846 3. 13018 anher bedeutet, es sei von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer die Anordnung getroffen worden, daß die Korrespondenz der katholischen Konsistorien, Vikariate, Pfarrämter, und Lokalkaplanien in Schul-, Religions- und andern strengamtlichen Gegenständen, wenn sie mit der Bezeichnung „in stricte officiosis“ versehen ist, nicht bloß wie bisher bei der Briefpost, sondern auch bei der Fahrpost portofrei behandelt werde.

Diese Begünstigung ist auch den betreffenden Schulämtern zugestanden.

In Abwesenheit des Hochwürdigsten h. Bischofs

Franz Szlosarczyk

Domprobst, Offizial u. s. f.

Vom bischöflichen Consistorium.

Tarnow am 16. Sept. 1858.

Paul Pikułski,
Kanzler.